



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 21. August 2018

BETREFF **ATLAS – Info 3182/18**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3182/2018** (bei Antwort bitte angeben)

**Teilnehmer betreffende Änderungen ATLAS-Release 8.9 / AES-Release 2.4.3
gegenüber ATLAS-Release 8.8 / AES-Release 2.4.2**

Zum 22.09.2018 wird das ATLAS-Release 8.9 / AES-Release 2.4.3 in den Echtbetrieb überführt.

Die vorliegende ATLAS-Info enthält eine Zusammenfassung der die Teilnehmer betreffenden wesentlichen fachlichen Änderungen, die bisher noch nicht in gesonderten ATLAS-Infos veröffentlicht wurden.

Für Änderungen des ATLAS-Release 8.9 gilt:

Eine Aufstellung aller Anpassungen an der Teilnehmerschnittstelle kann der Änderungsliste zum [EDI-Implementierungshandbuch zu ATLAS-Release 8.9](#) (Kapitel 2.6.4 des Vorworts) entnommen werden.

Teilnehmer und Softwarehersteller haben bis zum Ende der weichen Migration am 14.07.2019 Zeit, den Releasewechsel zu vollziehen und für den Einsatz einer für das ATLAS-Release 8.9 zertifizierten Teilnehmersoftware sowie die Umstellung ihrer Teilnehmerstammdaten auf das Release 8.9 Sorge zu tragen.

Im Übergangszeitraum können die Änderungen zu Nachrichtenstrukturen nur von Teilnehmern genutzt werden, die bereits eine für das ATLAS-Release 8.9 zertifizierte Teilnehmersoftware einsetzen und deren Teilnehmerstammdaten auf das neue Release umgestellt worden sind.

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
Übergreifend		
Übermittlungs- format EDIFACT	Für Nachrichten mit Releasekennzeichen 8.9 besteht nicht mehr die Möglichkeit, diese im Format EDIFACT mit der Zollstelle auszutauschen.	N
Veröffent- lichung der „A-Codelisten“ des EDI-IHB auf www.zoll.de	Die bisher im EDI-IHB veröffentlichten ATLAS-Codes (sog. A-Codelisten) werden nun - wie die anderen Codelisten - mit ihren aktuellen Ständen auf www.zoll.de veröffentlicht. Die im EDI-IHB im HTML- und RTF-Format aufgeführten A-Codelisten haben nur noch nachrichtlichen Charakter.	N
Neuer Inter- netantrag BIN	Unter www.zoll.de kann nun alternativ zum Formular 0872 mit dem neuen Internetantrag BIN (IA-BIN) <ul style="list-style-type: none"> • die Vergabe einer BIN • die Löschung einer BIN • die Änderung einer BIN (einschließlich des BIN-Berechtigten) • die Erweiterung von Nachrichtengruppen • das Löschen von Nachrichtengruppen • die Umstellung des ATLAS-Release und • der Wechsel des Übermittlungsformats beantragt werden.	A
Neues Format der Bewilli- gungsnummer	Im Laufe des ATLAS-Release 8.9/AES-Release 2.4.3 werden die Bewilligungsnummern sukzessive auf das neue Format gemäß Anhang A, Titel II, lfd. Nr. 1/6 des UZK-IA umgestellt. Die bisherigen deutschen Bewilligungsnummern nach dem alten Format bleiben jedoch solange gültig und sind solange weiterzuverwenden, bis der Bewilligungsinhaber von seinem zuständigen Hauptzollamt eine neue Bewilligungsnummer mitgeteilt bekommt. Die Bewilligungsnummern von deutschen Bestandsbewilligungen, die	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration betroffen																											
	<p>noch nicht nach dem UZK neu bewertet wurden, bleiben weiterhin wie folgt aufgebaut:</p> <table border="1" data-bbox="443 488 1281 723"> <thead> <tr> <th>Feldbezeichnung</th> <th>Zeichenzahl</th> <th>Beispiel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Nationalität</td> <td>2</td> <td>DE</td> </tr> <tr> <td>2. Dienststellennummer</td> <td>4</td> <td>4600</td> </tr> <tr> <td>3. Bewilligungsart</td> <td>2</td> <td>AV</td> </tr> <tr> <td>4. Laufende Nummer</td> <td>4</td> <td>0001</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bewilligungsnummern für neu erteilte Bewilligungen und neu bewertete Bestandsbewilligungen sind gemäß UZK-IA künftig wie folgt aufgebaut:</p> <table border="1" data-bbox="443 936 1281 1339"> <thead> <tr> <th>Feldbezeichnung</th> <th>Zeichenzahl</th> <th>Beispiel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Nationalität</td> <td>2</td> <td>DE</td> </tr> <tr> <td>2. EU-Bewilligungsart</td> <td>bis zu 4</td> <td>IPO</td> </tr> <tr> <td>3. Referenznummer (bei deutschen Bewilligungen bestehend aus: - Dienststellennummer des ursprünglich erteilenden HZA, - Code der nationalen Bewilligungs(unter)art, - laufende Nummer)</td> <td>bis zu 29</td> <td>4600AV000001</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit <u>Echtbetriebsbeginn</u> Release ATLAS 8.9/AES 2.4.3 ist es daher in den Anmeldungen (Nachrichten) grundsätzlich möglich, eine Bewilligungsnummer im alten Format sowie auch im neuen Format anzugeben. Dies gilt sowohl für Nachrichten mit Releasekennzeichen 8.9 als auch für Nachrichten mit Releasekennzeichen 8.8. Des Weiteren gilt dies auch für Nachrichten mit Releasekennzeichen AES 2.4.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bewilligungsnummer solange im alten Format anzugeben ist, bis der Bewilligungsinhaber von seinem zuständigen Hauptzollamt eine Bewilligungsnummer im neuen Format mitgeteilt bekommt.</p> <p>Ausnahmen vom Grundsatz, dass in den Nachrichten die Möglichkeit besteht, eine Bewilligungsnummer sowohl im alten Format als auch im neuen Format anzugeben:</p>	Feldbezeichnung	Zeichenzahl	Beispiel	1. Nationalität	2	DE	2. Dienststellennummer	4	4600	3. Bewilligungsart	2	AV	4. Laufende Nummer	4	0001	Feldbezeichnung	Zeichenzahl	Beispiel	1. Nationalität	2	DE	2. EU-Bewilligungsart	bis zu 4	IPO	3. Referenznummer (bei deutschen Bewilligungen bestehend aus: - Dienststellennummer des ursprünglich erteilenden HZA, - Code der nationalen Bewilligungs(unter)art, - laufende Nummer)	bis zu 29	4600AV000001	
Feldbezeichnung	Zeichenzahl	Beispiel																											
1. Nationalität	2	DE																											
2. Dienststellennummer	4	4600																											
3. Bewilligungsart	2	AV																											
4. Laufende Nummer	4	0001																											
Feldbezeichnung	Zeichenzahl	Beispiel																											
1. Nationalität	2	DE																											
2. EU-Bewilligungsart	bis zu 4	IPO																											
3. Referenznummer (bei deutschen Bewilligungen bestehend aus: - Dienststellennummer des ursprünglich erteilenden HZA, - Code der nationalen Bewilligungs(unter)art, - laufende Nummer)	bis zu 29	4600AV000001																											

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	<ul style="list-style-type: none"> Nach dem UZK sind die „Ergänzende Zollanmeldung im Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung“ (Nachricht SPWPED) und die „Ergänzende Zollanmeldung zur Beendigung des Zolllagerverfahrens“ (Nachricht ECWPED) nicht mehr vorgesehen. Daher ist in diesen Zollanmeldungen nur die Angabe einer Bewilligungsnummer im alten Format im Rahmen der Bestandsbewilligungen zulässig. Bewilligungsnummer für den Betrieb eines Verwahrungslagers; siehe dazu den Beitrag unter dem Stichwort „Angabe der Bewilligungsnummer des Verwahrers“. 	
Änderungen bei EAS (ASuMA) und Verknüpfung ASuMA mit SumA	<p><u>Änderungen am grundlegenden Verfahrensablauf</u></p> <p>Es ist nun bei Übermittlung einer ASuMA anzugeben, ob die ASuMA vor oder nach der Gestellung abgegeben wird. Wird die ASuMA noch vor der Gestellung (sog. vorzeitige ASuMA) an die Zollstelle gesendet, ist diese unmittelbar nach der Gestellung mit der neuen Nachricht „Bestätigung einer vorzeitigen ASuMA“ (E_EXS_CON) zu bestätigen. Der Eingang dieser Nachricht bei der Zollstelle wird dem Sender mit der neuen Nachricht „Empfangsbestätigung der Bestätigung einer vorzeitigen ASuMA“ (E_EXS_CAC) mitgeteilt. Zu berücksichtigen ist, dass mit der „Bestätigung einer vorzeitigen ASuMA“ (E_EXS_CON) keine Daten der vorzeitigen ASuMA - mit Ausnahme der Daten des BE-Anteils SumA - geändert werden können.</p> <p>Wie bisher teilt die Zollstelle mittels der Nachricht „Statusmeldung zum Ausgang“ (E_EXS_STA) die Überlassung oder Untersagung des Ausgangs mit. Jedoch kann dies nun auch auf Positionsebene erfolgen. Bei Vorliegen einer vorzeitigen ASuMA ist zu berücksichtigen, dass eine Überlassung zum Ausgang bzw. eine Ausgangsuntersagung erst erfolgen kann, wenn die vorzeitige ASuMA bestätigt wurde.</p> <p>Neu ist, dass im Falle einer Überlassung im Rahmen einer Wiederausfuhr dies dem Verwahrer mit der neuen Nachricht „Statusmeldung Verladeerlaubnis“ (CUSSTA) mitgeteilt wird, wenn in der ASuMA ein BE-Anteil SumA angegeben wurde. Die Nachricht CUSSTA wird ausschließlich an den Verwahrer der SumA-Position auf die Bezug genommen wird (anhand des BE-Anteils SumA) und an den Verfügungsberechtigten, wenn dieser vom Verwahrer abweicht, übermittelt.</p> <p>Im Weiteren ergibt sich nachfolgender neuer Verfahrensablauf: Nach erfolgtem Verbringen der Ware aus dem Zollgebiet der Union ist</p>	A / N Migration

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	<p>der Zollstelle die neue Nachricht „Ausgangsbestätigung zu einer ASumA“ (E_EXS_NOT) zu senden. In dieser ist der körperliche Ausgang der Waren in ihrem tatsächlichen Umfang zu bestätigen. Die Ausgangsbestätigung kann auch für einzelne Packstücke vorgenommen werden. Eine mehrfache Übermittlung ist möglich. Setzt der Teilnehmer das Kennzeichen „Abschluss“, bestätigt er damit, dass keine weiteren in der ASumA angemeldeten Packstücke das Zollgebiet der Union verlassen.</p> <p>Der Eingang der Nachricht E_EXS_NOT bei der Zollstelle wird dem Sender mit der neuen Nachricht „Empfangsbestätigung der Ausgangsbestätigung“ (E_EXS_NAC) bestätigt.</p> <p>Mit erfolgreicher Ausgangsbestätigung erfolgt eine automatisierte (Teil-)Erledigung der referenzierten SumA-Position. Dies wird dem Verwahrer (und ggf. Verfügungsberechtigten) mit der Nachricht „Erledigungsinformation SumA“ (CUSFIN) mitgeteilt.</p> <p>Der Abschluss des Ausgangs wird dem Sender der ASumA mittels der Nachricht „Statusmeldung zum Ausgang“ (E_EXS_STA) mitgeteilt.</p> <p>Wurde der ASumA-Vorgang abgeschlossen, ohne dass alle Packstücke ausgangsbestätigt wurden, wird dem Verwahrer (und ggf. Verfügungsberechtigten) mittels der neuen Nachricht „Statusmeldung Verladeerlaubnis“ (CUSSTA) der Widerruf der Verladeerlaubnis für die nicht ausgangsbestätigten Packstücke mitgeteilt. Darüber hinaus wird für die nicht ausgangsbestätigten Packstücke die vorläufige Erledigung in der SumA automatisiert aufgehoben.</p> <p><u>Ungültigkeitserklärung/Stornierung einer ASumA</u></p> <p>Eine Änderung der ASumA (Artikel 272 UZK) ist technisch nicht möglich. Sollte eine Änderung erforderlich sein, muss der ASumA-Verantwortliche wie bisher eine neue ASumA mit den korrekten Daten senden bzw. eine Übersendung veranlassen. Darüber hinaus ist nun durch Senden der neuen Nachricht „Antrag auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA“ (E_EXS_CAN) ein Antrag auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA abzugeben.</p> <p>Eine Ungültigkeitserklärung ist gem. Artikel 272 Absatz 2 UZK auch erforderlich, wenn die Waren, für die eine ASumA abgegeben wurde,</p>	

Stichwort	Kurzinfo Inhalt	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration betroffen
	<p>nicht aus dem Zollgebiet der Union verbracht wurden. Diese Ungültigkeitserklärung erfolgt entweder auf Antrag des ASumA-Verantwortlichen durch Übermittlung der neuen Nachricht „Antrag auf Ungültigkeitserklärung/Stornierung der ASumA“ (E_EXS_CAN) oder von Amts wegen innerhalb von 150 Tagen nach Abgabe der ASumA und ist nur für den vollständigen Vorgang möglich.</p> <p>Der Verfahrensablauf bei Ungültigkeitserklärung/Stornierung einer ASumA kann dem Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 8.9/AES-Release 2.4 (Kapitel 7.1.7) entnommen werden.</p> <p><u>Zeitpunkt der Übermittlung einer Kontrollmitteilung</u></p> <p>Bei Vorliegen einer vorzeitigen ASumA erhält der Teilnehmer die ggf. vorgesehene Kontrollmitteilung grundsätzlich erst dann, wenn die vorzeitige ASumA bestätigt wurde. Besitzt der ASumA-Verantwortliche jedoch eine AEO S- oder F-Bewilligung, kann die Zollstelle die Kontrollmitteilung bereits vor Bestätigung der vorzeitigen ASumA übermitteln.</p> <p><u>Angabe eines BE-Anteils SumA in der ASumA</u></p> <p>Liegt bei Abgabe der ASumA als Vorpapier eine SumA vor, ist als Vorpapier typ „ATNEU“ anzugeben und ein BE-Anteil SumA anzumelden.</p> <p><u>Hinweise zur Migration</u></p> <p>Solange die ASumA mit Releasekennzeichen 8.8 übermittelt wird, ist die SumA weiterhin anhand der Übermittlung der Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 199/200 UZK-DA“ (REXDIS) durch den Teilnehmer zu erledigen.</p> <p>Solange die ASumA mit Releasekennzeichen 8.8 übermittelt wird, ist keine positionsweise Überlassung bzw. Ausgangsuntersagung möglich. Des Weiteren ist eine Ungültigkeitserklärung (auch von Amts wegen) nicht möglich.</p> <p>Wird die ASumA mit Releasekennzeichen 8.9 übermittelt, hat der ASumA-Verantwortliche sicherzustellen, dass der Ausgang der Ware aus dem Zollgebiet der Union bestätigt werden kann. Dazu muss der „Spediteur“ in der Lage sein, die neue Nachricht „Ausgangsbestätigung zu einer ASumA“ (E_EXS_NOT) zu übermitteln. Alternativ steht</p>	

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	<p>es dem ASumA-Verantwortlichen frei, den Ausgang der Ware selbst mittels der Nachricht E_EXS_NOT zu bestätigen.</p> <p>Wird die ASumA mit Releasekennzeichen 8.9 übermittelt und der vorgesehene Empfänger der Nachricht „Statusmeldung Verladeerlaubnis“ (CUSSTA) hat sich die Nachrichtengruppe SWV noch nicht für das Release 8.9 zertifizieren lassen, kann die Nachricht CUSSTA nicht übermittelt werden.</p> <p><u>Weitere Einzelheiten</u></p> <p>Für weitere Einzelheiten wird auf das EDI-IHB, das Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 8.9/AES-Release 2.4 und auf das unter www.zoll.de eingestellte Merkblatt „Systemüberblick EAS (ASumA) 8.9“ verwiesen.</p>	
Bewilligungen		
Integration der UZK-Bewilligungsarten	<p>Die ATLAS-Anwendung, mit der die Hauptzollämter Bewilligungen erteilen, wurde größtenteils an die nach dem UZK vorgesehenen Bewilligungsarten angepasst.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden auch Änderungen an den Inhalten der csv-Dateien, mit denen der Antragsteller eine ggf. erforderliche Warenaufstellung, Erzeugnisaufstellung oder Aufstellung der Gestellungsorte dem bewilligenden Hauptzollamt zur Verfügung stellen kann, vorgenommen.</p> <p>Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf das Kapitel 2.10 des Merkblattes für Teilnehmer zum ATLAS-Release 8.9/AES-Release 2.4 verwiesen.</p>	A
Eingangs-/Ausgangs-SumA (EAS)		
Mitteilung einer Kontrollmaßnahme bei ESumA	<p>Liegt die Risikoart „B“ für eine ESumA vor, konnte die Zollstelle nach Ankunft des Beförderungsmittels bisher den Teilnehmer nur mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation über eine Kontrollmaßnahme informieren. Nun ist es der Zollstelle möglich, dem Sender der ESumA und ggf. dem Verbringer die Kontrollmaßnahme mittels der Nachricht „Vorzeitige Bekanntgabe einer Maßnahme“ (E_AIV_NOT) mitzuteilen. Darüber hinaus kann die Zollstelle nun nach Gestellung der Waren bei</p>	A / N Migration

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	<p>Vorliegen der Risikoart „B“, „C“, „N“ und/oder „0“ mittels der Nachricht E_AIV_NOT die Kontrollmaßnahme den folgenden Beteiligten mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwahrer, • Verfügungsberechtigter, wenn dieser vom Verwahrer abweicht, • Vertreter des Gestellenden, wenn dieser vom Verwahrer und vom Verfügungsberechtigten abweicht oder • Gestellender, wenn dieser vom Verwahrer und vom Verfügungsberechtigten abweicht und kein Vertreter erfasst ist. <p>Auch ein mehrfaches Übermitteln der Nachricht E_AIV_NOT ist nun möglich.</p> <p>Die möglichen Konstellationen für die Mitteilung von Kontrollmaßnahmen können dem Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 8.9/AES-Release 2.4 (Kapitel 7.1.2) entnommen werden.</p> <p>Für die Umsetzung des vorgenannten, wurde die Nachricht „Vorzeitige Bekanntgabe einer Maßnahme“ (E_AIV_NOT) angepasst.</p> <p>Bei Teilnehmern, die die Nachricht E_AIV_NOT noch mit Releasekennzeichen 8.8 erhalten, werden weiterhin die Maßnahmecodes „K001 - Kontrolle bei Ankunft“ und „G001 - Kontrolle bei Gestellung“ genutzt.</p>	
Beförderung von Waren mit einem Orderkonnossement im Rahmen der ASumA	<p>Werden Waren mit einem Orderkonnossement befördert, ist dies nun in der ASumA anzumelden.</p> <p>Liegt ein solcher Fall vor, ist in dem neu geschaffenen Feld „[Position] Besondere Vermerke (ID)“ der Code 30600 (begebbares Konnossement, das "an Order und blanko indossiert" ist) aus der neuen Codeliste A1256 (Besondere Vermerke ASumA) anzugeben. Zusätzlich ist ein weiterer Beteiligter anzugeben.</p> <p>Die Nachricht Ausgangs-SumA (E_EXS_DAT) wurde entsprechend angepasst.</p>	A / N
Summarische Anmeldung (SumA)		
Angabe der Bewilligungsnummer des	<p>In allen Nachrichten (z. B. SumA), in denen die Bewilligungsnummer des Verwahrers anzugeben ist (Feld „Verwahrer (Bewilligungsnummer)“), ist nun Folgendes zu berücksichtigen:</p>	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
Verwahrers	<p>Ist für den Betrieb des angemeldeten Verwahrungslagers eine neu erteilte förmliche Bewilligung erforderlich (Artikel 148 Absatz 1 UZK), ist hier die entsprechende Nummer der Bewilligung anzugeben.</p> <p>Ist keine förmliche Bewilligung für die betroffene Verwahrung/ Lagerung erforderlich oder liegt eine Bewilligung im Rahmen der Bestandsschutzregelung vor, ist der Wert 'OHNE' anzugeben.</p> <p>Dies gilt mit <u>Echtbetriebsbeginn</u> Release ATLAS 8.9 auch für die Nachrichten, die mit Releasekennzeichen 8.8 übermittelt werden.</p> <p>Ab dem 01.05.2019 wird die angegebene Bewilligungsnummer automatisiert gegen die in ATLAS hinterlegte Bewilligung geprüft. Werden Unstimmigkeiten festgestellt, wird die Nachricht mit einer Fehlermeldung abgewiesen.</p>	
Verwahrung am Arbeitsplatz	<p>Die Anmeldung einer „Verwahrung am Arbeitsplatz“ durch den Teilnehmer ist nicht mehr möglich. Die Möglichkeit der „Verwahrung am Arbeitsplatz“ steht nur noch der Zollstelle zur Verfügung.</p> <p>Dies gilt mit <u>Echtbetriebsbeginn</u> Release ATLAS 8.9 auch für Nachrichten mit Releasekennzeichen 8.8. Entsprechende Nachrichten werden systemseitig abgelehnt.</p>	A / N
Neue Vorpapierart „FREIZ“	<p>Bisher war in der SumA die Vorpapierart „OHNE“ anzugeben, wenn Waren aus einer Freizone in das Zollgebiet der Union verbracht wurden (Artikel 248 Absatz 2 UZK).</p> <p>Nun ist die neue Vorpapierart „FREIZ“ (Freizonenlagerung) anzumelden.</p> <p>Die Codeliste A2020 „Vorpapierart“ wurde dahingehend angepasst.</p>	A / N
Anpassung SumA im Vorgriff auf PoUS	<p>Im Vorgriff auf ein zukünftig geplantes europäisches IT-System "Proof of Union Status (PoUS)", mit dem der Status von Unionswaren nachgewiesen werden kann, wurde die SumA (Nachricht CUSPRL) um die Felder „PoUS (MRN)“ und „PoUS (Positionsnummer)“ erweitert. Darüber hinaus wurden in die Codeliste A2020 die neuen Vorpapierarten „POUS“ und „ENST2L“ aufgenommen sowie weitere Felder der SumA bezüglich der Vorpapierart „ENST2L“ angepasst.</p> <p>Da das IT-System PoUS noch nicht existiert, haben die Anpassungen</p>	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	keine Auswirkung auf das Anmeldeverhalten.	
Erledigung von SumA durch elektronisches Beförderungsdokument als Versandanmeldung	<p>Die Übergangsfrist für die Anwendung der Artikel 445/448 ZK-DVO (Vereinfachung Stufe 2) ist zum 30.04.2018 abgelaufen. Seit 01.05.2018 ist für die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für den Luft- und Seeverkehr eine Bewilligung gemäß Artikel 199/200 UZK-DA erforderlich.</p> <p>Die Nachricht REXDIS, die u. a. der Übermittlung von Nachrichten zum Versand nach Artikel 445/448 ZK-DVO diente, wurde, wie die SumA, an die neuen Rechtsgrundlagen (Artikel 199/200 UZK-DA) angepasst. Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Nachricht „Wiederausfuhr/Versand 199/200 UZK-DA“ (REXDIS) ist die Bewilligungsnummer der Bewilligung zur Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für den Luft- bzw. Seeverkehr nach Artikel 199/200 UZK-DA anzugeben (neues Feld „Anmelder (Bewilligungsnummer)“). • Zur Anmeldung der Art des Verfahrens in der REXDIS wurden die neuen Codes „6“ (Versandverfahren nach Artikel 199 UZK-DA) und „7“ (Versandverfahren nach Artikel 200 UZK-DA) in die Codeliste A1170 aufgenommen. <p>Zu beachten ist, dass die REXDIS in den Fällen des Versands gemäß Artikel 199/200 UZK-DA vom Teilnehmer nun bereits vor der Weiterbeförderung der Waren übermittelt werden muss.</p>	A / N
Einfuhr		
Online- abschreibung von Einfuhrdokumenten der BLE	<p>Während der Laufzeit des Releases ATLAS 8.9 wird eine neue Schnittstelle zwischen ATLAS und dem IT-Verfahren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) schrittweise in Betrieb genommen (voraussichtlich ab dem 1. Quartal 2019).</p> <p>Ab diesem Zeitpunkt werden sukzessiv bestimmte Einfuhrdokumente der BLE elektronisch an ATLAS übermittelt, geprüft und online abgeschrieben. Der Teilnehmer wird über die vorgenommenen Abschreibungen anhand der Nachricht „Mitteilung über Abschreibung“ (CUSNOA) informiert.</p> <p>Im Vorgriff auf die zukünftig vorgesehene Onlineabschreibung von BLE-Einfuhrdokumenten wurde die Nachricht CUSNOA dahingehend angepasst, dass der Wiederholfaktor der „Angaben zur/ zum Ab-</p>	A / N Migration

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	<p>schreibungs-/ Restmenge/ -wert“ auf 99 erhöht wurde.</p> <p>Über Einzelheiten und den genauen Zeitpunkt, ab dem die BLE-Einfuhrdokumente elektronisch übermittelt und online abgeschrieben werden, wird zu gegebener Zeit per ATLAS-Info informiert.</p>	
Zollanmeldung zur Überführung in die aktive Veredelung im Normalverfahren	<p>Die Zollanmeldung zur aktiven Veredelung (AV) war bisher in elektronischer Form ausschließlich im Rahmen des vereinfachten Verfahrens möglich. Eine Zollanmeldung zur AV im Normalverfahren konnte bisher nur papiermäßig abgegeben werden.</p> <p>Nun besteht die Möglichkeit zur elektronischen Abgabe einer Einzelzollanmeldung zur Überführung in die aktive Veredelung (EZA-AV). Dazu wurde die Nachricht „Einzelzollanmeldung für die Überführung in die Aktive Veredelung“ (SCIDEC) geschaffen.</p> <p>Die in der EZA-AV anzugebenden Daten sind im EDI-IHB der Nachricht SCIDEC zu entnehmen.</p> <p>Der grundsätzliche Verfahrensablauf bei Abgabe einer EZA-AV kann dem Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 8.9/AES-Release 2.4 entnommen werden (insbesondere Kapitel 7.2.5.1.3).</p> <p>Auf nachfolgende Einzelheiten wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Überführung in die aktive Veredelung mit Einzelzollanmeldung ist grundsätzlich eine förmliche Bewilligung erforderlich. Es ist daher regelmäßig eine Bewilligungsnummer anzumelden. Abweichend davon kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen die Bewilligung gemäß Artikel 163 UZK-DA vereinfacht beantragt und erteilt werden. Als Antrag auf Bewilligung gilt die EZA-AV. Der Teilnehmer übermittelt dazu in der Nachricht SCIDEC im Feld „Kennzeichen Vereinfachter Bewilligungsantrag AV“ den Wert „J“. In der Nachricht SCIDEC sind dann weitere Angaben im Rahmen des vereinfachten Bewilligungsantrags erforderlich. • Wurde in der EZA-AV die Bewilligung vereinfacht beantragt, wird mit der Nachricht „Einfuhrabgabenbescheid/ Befund (CUSTAX)“ die Bewilligung erteilt und Angaben zur Bewilligung übermittelt. • Die EZA-AV kann auch als Zollanmeldung vor Gestellung abgegeben werden. • Für die Beendigung der aktiven Veredelung bei Überführung mit einer EZA-AV stehen die in verschiedenen Nachrichten bereits vorhandenen Beendigungs-Anteile AV zur Verfügung. Diese wurden entsprechend angepasst. Ausnahme: • Eine Anpassung der Beendigungs-Anteile AV kann für den Ausfuhrbereich erst zu einem späteren AES-Release erfolgen. 	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	<p>Für EZA-AV, bei denen die Bewilligung im Rahmen der Zollanmeldung vereinfacht beantragt und erteilt wurde, besteht aus diesem Grund bei Beendigung der aktiven Veredelung mittels Ausfuhrverfahren keine Möglichkeit der elektronischen Beendigung. In der Nachricht „Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_DAT) müssen diese Vorgänge mit dem Wert „0“ (=Nein) im Kennzeichen „Zugang in ATLAS“ der Datengruppe „BEENDIGUNG AV/UV“ angemeldet werden.</p> <p>Alle weiteren Anpassungen an den Nachrichten im Zusammenhang mit der EZA-AV können dem EDI-IHB entnommen werden.</p>	
Wegfall des Umwandlungsverfahrens und der aktiven Veredelung mit Zollrückvergütung	<p>Mit Inkrafttreten des UZK zum 01.05.2016 ist das Umwandlungsverfahren weggefallen. Ebenso besteht die Möglichkeit der Zollrückvergütung in der aktiven Veredelung nicht mehr.</p> <p>Bereits seit der Laufzeit des Releases ATLAS 8.7 werden Zollanmeldungen zur Überführung in das Umwandlungsverfahren und in die aktive Veredelung mit Zollrückvergütung nicht mehr in das System eingearbeitet.</p> <p>Nun werden mit <u>Echtbetriebsbeginn</u> Release ATLAS 8.9 auch die Zollanmeldungen (Nachrichten mit Releasekennzeichen 8.8) nicht mehr in das System eingearbeitet, mit denen Waren aus einem Umwandlungsverfahren oder einer aktiven Veredelung mit Zollrückvergütung in ein Folgeverfahren mittels Beendigungs-Anteil AV/UV überführt werden sollen. Betroffen sind die Nachrichten SCIREC, CFCDEC, CFCREC, SCWDEC, SCWREC, CUSCON, E_DEC_DAT und E_TUF_REL.</p> <p>Darüber hinaus wurden für das Release ATLAS 8.9 alle betroffenen Nachrichten hinsichtlich des Wegfalls des Umwandlungsverfahrens und der aktiven Veredelung mit Zollrückvergütung angepasst.</p>	A / N
Prüfung der angemeldeten fachlichen Beteiligten gegen die Bewilligung	<p>Unter Berücksichtigung der nach dem UZK neu zu erteilenden oder neu zu bewertenden Bewilligungen, ändern sich in einigen Fällen die Konstellationen, welcher fachlicher Beteiligter einer Zollanmeldung Bewilligungsinhaber sein kann. Darüber hinaus gibt es Änderungen an den zulässigen Vertretungsverhältnissen.</p> <p>Die betroffenen Felder in den Nachrichten wurden angepasst. Einzelheiten können dem EDI-IHB entnommen werden.</p>	A / N
Anmeldung	<p>In ATLAS können Zolllagerzugänge mit nicht erledigten Positionen</p>	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration betroffen
negativer Mengen in der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“	<p>vorhanden sein (sog. Scheinrestbestände). Diese entstehen dadurch, dass die Lagerzugänge außerhalb von ATLAS erledigt werden. Auch anerkannter Schwund/Untergang kann zu Scheinrestbeständen im Zolllager führen. Um die Lagerbestände in ATLAS aktuell zu halten, steht die Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“ (ECWCCM) zur Verfügung, mit der der Zolllagerinhaber das überwachende Hauptzollamt über eine Auslagerung von Waren außerhalb von ATLAS sowie über Fälle von anerkanntem Schwund/Untergang unterrichtet und damit die Lagerbestände in ATLAS korrigiert.</p> <p>Des Weiteren kann es in folgenden Fällen zur Entstehung von <u>negativen</u> Restbeständen kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festgestellte Mehrmengen im Zolllager • Doppelabbuchung von Beendigungs-Anteilen ZL (z.B. Versand und Wiederausfuhr) • Stornierung, Ungültigkeits- oder Unwirksamkeitserklärung von Anmeldungen zum Zielverfahren ohne Löschung des darin enthaltenen Beendigungs-Anteils ZL • Fehlreferenzierungen und damit Abbuchung von der falschen Zugangsmeldung und/oder -position <p>Daher wurde nun durch Anpassung der Nachricht „Sammelerledigung Zolllager“ (ECWCCM) die Möglichkeit geschaffen, durch Übermittlung <u>negativer</u> Abgangsmengen in der ECWCCM den Lagerbestand der Zugangsposition wieder gezielt zu erhöhen.</p> <p>Diese Bestandskorrektur darf nur nach vorheriger Absprache mit dem überwachenden Hauptzollamt vorgenommen werden, da die Entscheidung, ob diese Korrekturmöglichkeit für die bewilligte Art der Lagerung sinnvoll ist, dem Hauptzollamt obliegt.</p>	
Nutzung der Nachricht Lagerübergang (CUSWAT)	<p>Bisher ist die Nachricht „Lagerübergang“ (CUSWAT) von dem Bewilligungsinhaber des Bestimmungszolllagers dazu verwendet worden, bei der Beförderung von Waren von einem Inhaber zum anderen ohne Beendigung des Zollagerversfahrens nach Artikel 513 i.V.m. Anhang 68 ZK-DVO seinem überwachenden Hauptzollamt die im Bestimmungszolllager angeschriebenen Zugänge mitzuteilen (Lagerübergangsmeldung). Ein dem Anhang 68 ZK-DVO entsprechendes Verfahren ist nach dem UZK nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Um auch nach Ende der Übergangszeit die Umbuchung von Beständen zu ermöglichen (z.B. bei der Übertragung von Zolllagerbewilligung-</p>	N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	<p>gen an ein anderes Hauptzollamt oder bei der Umbuchung von Beständen eines widerrufenen Zolllagers Typ D/E auf das neue Zolllager Typ CWP (LC)), wird die Nachricht „Lagerübergang“ (CUSWAT) in Form einer Servicenachricht für Umbuchungen beibehalten.</p> <p>In der Übergangszeit, in der die CUSWAT sowohl als Nachricht für den Lagerübergang als auch als Servicenachricht für Umbuchungen genutzt werden kann, ist folgendes zu beachten:</p> <p>Enthält die Nachricht „Lagerübergang“ mindestens eine Bewilligung für ein Zolllager im neuen Format (z.B. CWP), so stellt sie rechtlich keine Lagerübergangsmeldung mehr dar, sondern besitzt den Charakter einer Servicenachricht.</p> <p>Es ist geplant, die CUSWAT sukzessive an ihre neue Funktion anzupassen. Bis dahin bleiben <u>sämtliche</u> bisherigen Abläufe und Anforderungen, z.B. das Erfordernis eines bewilligten Anschreibeverfahrens im Zugang für das Bestimmungszolllager, <u>unverändert</u> bestehen.</p> <p>Details werden zeitnah im Rahmen einer weiteren ATLAS-Info bekanntgegeben.</p>	
Wegfall des Zollwertanmelders	<p>Mit Inkrafttreten des UZK zum 01.05.2016 ist die Person des Zollwertanmelders weggefallen.</p> <p>Die Angaben zum Zollwertanmelder und zum Vertreter des Zollwertanmelders wurden nun aus den Zollanmeldungen entfernt. Folgende Nachrichten sind betroffen:</p> <p>SCIPED, CFCDEC, CFCPED, SPWPED, SCWDEC, SCWPED, SCOPED</p>	A / N
Nacherhebung, Erstattung oder Erlass (NEE)		
Stornierung eines Einfuhrabgabenbescheides aus dem Verfahren NEE	<p>Wird ein elektronischer Einfuhrabgabenbescheid aus dem Verfahren NEE storniert, wurde dies den Teilnehmern bisher telefonisch oder mit anderen Mitteln der Bürokommunikation mitgeteilt.</p> <p>Nun wird den Teilnehmern die Stornierung mittels der neuen Nachricht „Information zur Stornierung“ (SRAREV) elektronisch mitgeteilt.</p> <p>Die Nachricht SRAREV wurde in die Nachrichtengruppe NEE aufgenommen und ist immer zusammen mit der Nachricht SRATAX (Ein-</p>	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	fuhrabgabenbescheid aus Nacherhebung, Erstattung, Erlass) zu zertifizieren. Eine Teilzertifizierung ist bei der Nachrichtengruppe NEE nicht zulässig.	
Behandlung von Sicherheiten	<p>Die Behandlung von geleisteten Sicherheiten wurde in der Anwendung NEE grundlegend überarbeitet und erfolgt nun folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit, die bereits mit den Bezugsvorgängen eines aktuellen NEE-Vorganges erhoben wurde, gilt im aktuellen NEE-Vorgang als vollständig freizugeben. Dadurch endet die Verwaltung dieser Sicherheit unter den für die Bezugsvorgänge jeweils gebildeten Registrierkennzeichen (Sicherheit). Ist mit dem aktuellen NEE-Vorgang jedoch erneut Sicherheit zu erheben, wird dafür ein neues Registrierkennzeichen (Sicherheit) gebildet und die freizugebende Sicherheit aus den Bezugsvorgängen wird zur Deckung dieser Sicherheit einbehalten. • Freizugebende Sicherheit wird im Falle einer Nacherhebung im gleichen Vorgang vereinnahmt. <p>Darüber hinaus werden zur Deckung zu erhebender Sicherheit, zu erstattende Abgaben des gleichen Vorgangs einbehalten.</p> <p>Die Nachricht "Einfuhrabgabenbescheid aus Nacherhebung, Erstattung, Erlass" (SRATAX) wurde entsprechend angepasst, um die Behandlung der Sicherheiten darzustellen.</p> <p>Wird die Nachricht SRATAX mit Releasekennzeichen 8.8 übermittelt, werden die bisherigen Felder genutzt.</p>	A / N Migration
Darstellung der Berechnung von Verzugszinsen	<p>Bisher wurde im Einfuhrabgabenbescheid im Rahmen der Nacherhebung nur der Betrag der Verzugszinsen mitgeteilt.</p> <p>Nun wird in der Nachricht „Einfuhrabgabenbescheid aus Nacherhebung, Erstattung, Erlass“ (SRATAX) auch die Berechnung der Verzugszinsen dargestellt.</p> <p>Fällt der berechnete Zins unter die Kleinbetragsregelung und wird nicht erhoben, wird dies anhand eines Codes mitgeteilt.</p>	A / N
Versand		
UZK Anpassungen	<p>Die Nachrichten des Bereichs Versand wurden an die Vorgaben des UZK angepasst. Dies betrifft hauptsächlich Anpassungen an den Begrifflichkeiten und den Rechtsvorschriften.</p> <p>Durch den Wegfall des Anhangs 44c ZK-DVO, welcher Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko definierte, wurden die Voraussetzungen zur Angabe einer verbindlichen Beförderungsrouten geändert. Die Angabe ist nun optional. Ebenso entfällt die Angabe des SGI-Codes.</p>	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	Des Weiteren wurde der Code 9 "Einzelsicherheit Anh. 47a ZK-DVO" aus der Codeliste A0109 entfernt und kann nicht mehr angemeldet werden.	
Ausfuhr		
Prüfung der angemeldeten Beteiligten gegen die Bewilligung	<p>Unter Berücksichtigung der nach dem UZK neu zu erteilenden oder neu zu bewertenden Bewilligungen, ändern sich - neben sprachlichen Anpassungen - in einigen Fällen die Konstellationen, welcher Beteiligter in einer Ausfuhranmeldung Bewilligungsinhaber sein kann. Darüber hinaus gibt es Änderungen an den zulässigen Vertretungsverhältnissen.</p> <p>Einzelheiten können dem EDI-IHB zu AES-Release 2.4 sowie dem 3. und 4. Berichtigungsschreiben entnommen werden.</p>	A / N
Anmeldung des Ersatzwarenverfahrens	<p>Auf Grundlage des UZK wurde die Bewilligung „Passive Veredelung“ modifiziert.</p> <p>U. a. kann neben dem Standardaustausch nun auch das Ersatzwarenverfahren (mit oder ohne vorzeitige Einfuhr) bewilligt werden. In der Anmeldung zur Ausfuhr (Nachricht E_EXP_DAT) wurde deshalb die Nutzung des bestehenden Feldes „PASSIVE VEREDELUNG / Standardaustausch“ erweitert zu „PASSIVE VEREDELUNG / Standardaustausch / Ersatzwarenverfahren“. Durch Angabe des Codes „1“ aus der Codeliste A0027 beantragt der Teilnehmer damit zukünftig einen Standardaustausch und/oder ein Ersatzwarenverfahren. Durch Angabe des Codes „0“ wird keines von beiden beantragt.</p> <p>Als vorangegangenes Verfahren ist weiterhin der Verfahrenscode 48 anzumelden. Dieser gilt sowohl für den Standardaustausch, als auch für das Ersatzwarenverfahren.</p>	A / N
Wegfall des Vertrauenswürdigen Ausfühlers (VA)	<p>Das vereinfachte Verfahren „Vertrauenswürdiger Ausfühler“ (VA) ist mit Inkrafttreten des UZK zum 01.05.2016 entfallen. Nun wurde AES dahingehend angepasst, dass die Arten der Anmeldung „AM+k Vollständige Ausfuhranmeldung zum einstufigen Vereinfachten Verfahren VA nach §17 AWV“ und „AM+I Unvollständige Ausfuhranmeldung zum einstufigen Vereinfachten Verfahren VA nach §17 AWV“ nicht mehr angegeben werden können.</p>	A / N
Löschen von mehreren Vorgängen in der IAA-Plus	<p>In der IAA-Plus können nun mehrere Vorgänge ausgewählt und gleichzeitig gelöscht werden.</p> <p>Wird in der Übersichtsliste mehr als ein Ausfuhrvorgang markiert und</p>	A

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) / Migration be- troffen
	das Feld „Selektierte Datensätze löschen“ ausgewählt, muss eine Sicherheitsabfrage bestätigt werden, bevor alle ausgewählten Datensätze gelöscht werden können.	
Timer in der IAA-Plus	<p>Der Timer für das Verfallen des Online-Formulars wird nun auf der Startseite in der oberen Menüleiste und im Vorgang selbst in der Toolbar angezeigt. Außerdem erfolgt die Anzeige des Timers auch in den Formularen „Atlas Ausfuhr Codelisten“ und „MRN Statusauskunft“.</p> <p>Der Timer startet automatisiert, sobald der Login erfolgt.</p> <p>Die Anzeige des Timers kann durch Ausschalten des JavaScriptes ausgeblendet werden. Eine Deaktivierung des Timers erfolgt dadurch nicht.</p>	A

Abkürzungsverzeichnis:

AEO	Authorised Economic Operator (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)
AES	Automated Export System (IT-gestütztes Ausfuhrverfahren)
ASumA	Ausgangs-Summarische Anmeldung
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System
AV	Aktive Veredelung
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BE-Anteil	Beendigungs-Anteil
BIN	Beteiligten-Identifikationsnummer
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
CWP	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf den Betrieb von Lagerstätten zur Zolllagerung von Waren in einem privaten Zolllager
EDI-IHB	EDI-Implementierungshandbuch
ESumA	Eingangs-Summarische Anmeldung

EZA-AV	Einzelzollanmeldung – Aktive Veredelung
IAA-Plus	Internet-Ausfuhr-Anmeldung-Plus
IA-BIN	Internetantrag BIN
IPO	Antrag oder Bewilligung in Bezug auf die aktive Veredelung
MRN	Master Reference Number
NEE	Nacherhebung, Erstattung oder Erlass
PoUS	Proof of Union Status
SIG	Sensitive Goods Indicator
SumA	Summarische Anmeldung
UV	Umwandlungsverfahren
UZK	Unionszollkodex
UZK-DA	Unionszollkodex – Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446)
UZK-IA	Unionszollkodex - Implementing Act (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447)
VA	Vertrauenswürdiger Ausführer
ZK-DVO	Zollkodex Durchführungsverordnung
ZL	Zolllager

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.